

Vereinbarung gegen den Alkoholmissbrauch in Nürnberger Diskotheken

Das Freizeitverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener wird zunehmend durch Alkoholkonsum geprägt. Die Stadt Nürnberg, die Diskothekenbetreiber im Stadtgebiet Nürnberg, das Polizeipräsidium Mittelfranken/Abschnitt Mitte und der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband e.V. (BHG) vereinbaren folgende Grundsätze zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in Diskotheken insb. durch den Verzicht auf Billigparties im Stadtgebiet Nürnberg. Die Diskothekenbetreiber wollen durch Unterzeichnung und die Einhaltung dieser Vereinbarung den ihnen möglichen Teil zur Lösung des Problems übermäßiger Alkoholkonsum durch Jugendliche und junge Heranwachsende beitragen und ebenfalls ihre Verantwortung wahrnehmen.

Präambel

Durch Bewirtungskonzepte, die auf Vergünstigungen für alkoholische Getränke und Werbung hierfür beruhen, werden Trinkexzesse von Jugendlichen und Heranwachsenden stark gefördert. Neben den gesundheitlichen Gefahren für den Einzelnen steigen zudem die Zahlen der alkoholbedingten Aggressionsdelikte durch Diskothekenbesucher, wobei ein Höhepunkt durch eine Massenschlägerei am Nürnberger Plärrer, die massivsten Polizeieinsatz erforderte, erreicht wurde. Dieser Vorfall erzeugte ein für den Ruf der Stadt Nürnberg und ihrer Gastronomie negatives Medienecho.

Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrechtsdirektoriums, des Ordnungsamtes, des Sozialreferates und des Jugendamtes der Stadt Nürnberg, Polizeipräsidium Mittelfranken/Abschnitt Mitte und Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V. (BHG) haben sich deshalb zusammengeschlossen, um in Kooperation zwischen allen Beteiligten übermäßigem Alkoholkonsum von Jugendlichen und Heranwachsenden und den daraus resultierenden Gefahren wirkungsvoll zu begegnen.

Stadt Nürnberg, Polizeipräsidium Mittelfranken/Abschnitt Mitte, Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V. (BHG) und Nürnberger Gastronomie sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, wie sie sich unter anderem aus dem Gaststättengesetz und dem Jugendschutzgesetz ergibt, bewusst und ächten mit dieser Vereinbarung jede Form von Angeboten zur Erzeugung von Rauscherlebnissen.

1. Erklärung der Diskothekenbetreiber

Die Diskothekenbetreiber sagen verbindlich folgende Maßnahmen zu:

1. Verzicht auf die Durchführung von und Werbung für sog. „Billigparties“. Darunter sind alle Bewirtungskonzepte zu verstehen, die auf die vergünstigte Abgabe von alkoholischen Getränken und die Werbung hierfür abzielen. Hierunter fallen insbesondere:
 - All-Inclusive-Veranstaltungen (z.B. kostenlose Abgabe aller offenen Getränke innerhalb eines bestimmten Zeitraums)
 - Ausgabe von Freigetränken (z.B. Abgabe an bestimmten Tagen für eine bestimmte Gruppe – ausgenommen einen „Welcome-Drink“)
 - Parties mit Billigangeboten von Getränken (z.B. 50-Cent- oder 1-Euro-Parties)
 - Veranstaltungen mit der Gewährung von Mengenrabatt (z.B. „Doppeldecker“)

2. Einrichtung von geeigneten Eigenkontrollsystemen zur Überprüfung der Einhaltung der gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - kein Ausschank an erkennbar Betrunkene, § 20 Nr. 2 GastG
 - Angebot mindestens eines alkoholfreien Getränkes zum selben Preis wie das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge, § 6 GastG
 - kein Ausschank von harten Alkoholika an Minderjährige, § 9 JuSchG

3. Abweisung von erkennbar Betrunkenen bereits bei Einlass in die Diskothek.

2. Erklärung der Polizei

Das Polizeipräsidium Mittelfranken/Abschnitt Mitte überprüft, ob die unter Ziffer 1 vereinbarten Verpflichtungen eingehalten werden.

3. Erklärung der Stadt Nürnberg

Die Stadt unterstützt die Gastronomie bei den unter Ziffer 1 geschilderten Maßnahmen – auch im Rahmen ihrer eigentlichen Öffentlichkeitsarbeit und mit sonstigen Maßnahmen bezüglich der Abgabe von Alkohol an Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Stadt Nürnberg kündigt an, ordnungsrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des Gaststättengesetzes (GastG) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu ergreifen, sofern die unter Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen nicht zugesagt und nicht eingehalten werden bzw. keine Wirkung zeigen.

Die Stadt vergewissert sich durch Nachfragen oder auf sonstige Weise, ob die unter Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden.

Die Stadt bietet weitere Maßnahmen und Projekte zur Sucht- und Alkoholprävention an und berät Gastronomen und Veranstalter in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

4. Erklärung des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (BHG)

Der Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V. (BHG) unterstützt die Stadt Nürnberg und die Polizei mit Nachdruck im Bemühen, Billigparties abzuschaffen. Der Verein wirkt auf seine Mitglieder in diesem Sinne maßgeblich ein, damit in der Öffentlichkeitsdebatte der verantwortungsvolle Umgang der Gastronomie mit Alkohol dokumentiert werden kann.

Nürnberg, den

Stadt Nürnberg

Polizeipräsidium Mittelfranken

Bayer. Hotel- und Gaststättenverband

Betreiber / Betrieb